

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1965

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 16. Dezember 1965

I N H A L T

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 49) Kollektenliste für das Jahr 1966
 50) Stellenplan für Theologinnen
 61) Gesundheitliche Überwachung der in Gemeinschaftsküchen tätigen Personen

52) Geschenke

II. Personalien

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

49) G. Nr. /985/ II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1966

Im Jahre 1966 sind die gottesdienstlichen Dankopfer in sämtlichen Gottesdiensten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach folgender Aufstellung einzusammeln:

1. Januar (Neujahr):
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
9. Januar (1. Sonntag nach Epiphania):
Für die Weltmission
30. Januar (letzter Sonntag nach Epiphania):
Für die Christenlehre
und
für die Kindergottesdienstarbeit
13. Februar (Sexagesimä):
Für das Augustenstift in Schwerin
23. Februar (Aschermittwoch, Buß- und Betttag vor der Passionszeit):
Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
6. März (Reminiscere):
Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Raum der DDR
20. März (Lätare):
Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter evangelisch-lutherischer Kirchen in Mecklenburg
3. April (Palmarum):
Für die Christenlehre
8. April (Karfreitag):
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
11. April (Ostermontag):
Für die Alters- und Kinderheime der Inneren Mission
24. April (Misericordias Domini):
Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Raum der DDR
8. Mai (Kantate):
Für die Förderung der Kirchenmusik in unserer Landeskirche
19. Mai (Himmelfahrt):
Für die Weltmission
22. Mai (Exaudi):
Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche
29. Mai (Pfingstsonntag):
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
30. Mai (Pfingstmontag):
Für die Volksmission unserer Landeskirche
12. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis):
Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft und für die Frauenarbeit unserer Landeskirche
26. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis):
Für das Gustav-Adolf-Werk
10. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis):
Für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses in unserer Landeskirche
24. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis):
Für das Elisabeth-Haus in Werle
31. Juli (8. Sonntag nach Trinitatis):
Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland und für die Dorfmission unserer Landeskirche
14. August (10. Sonntag nach Trinitatis):
Für Mission unter Israel (Arbeitsgemeinschaft Kirche und Judentum) und für besondere Notstände in unserer Landeskirche
28. August (12. Sonntag nach Trinitatis):
Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche
11. September (14. Sonntag nach Trinitatis):
Für den Evangelischen Bund und für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang, Berlin-Weißensee (Stephanusstiftung)
25. September (16. Sonntag nach Trinitatis):
Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf
2. Oktober (Erntedankfest):
Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter und beschädigter evangelisch-lutherischer Kirchen in Mecklenburg
16. Oktober (19. Sonntag nach Trinitatis):
Für die Posaunenchoräle und für die Männerarbeit
31. Oktober (Reformationsfest):
Für das Martin-Luther-Werk und für den Lutherischen Weltdienst
13. November (vorletzter Sonntag im Kirchenjahr):
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
20. November (Ewigkeitssonntag):
Für die Kriegsopfergräberfürsorge und für besondere Notstände in unserer Landeskirche
4. Dezember (2. Advent):
Für die Seelsorge an Kranken, Gefangenen, Gehörlosen und Blinden

25. Dezember (1. Weihnachtstag):
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag):
Für das Annahospital in Schwerin

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde aber auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in der Abkündigung **konkret** bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrats vorher erforderlich.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat auf Konto-Nr. 8232/102000 bei der Deutschen Notenbank Schwerin oder auf das Postscheckkonto Berlin NW 83019 zu überweisen. Die Treue gegenüber der opfernden gottesdienstlichen Gemeinde macht **fristgemäße und vollständige Überweisung** notwendig.

Die Erträge **aller** (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen, Eingang und Abführung sind zu belegen.

Schwerin, den 8. November 1965

Der Oberkirchenrat
G a s s e

- 50) G. Nr. /178/ VI 47 c²

Der Oberkirchenrat gibt folgenden Beschluß des Landessynodalausschusses vom 1. September 1965 bekannt:

Stellenplan für Theologinnen

Der Synodalausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. September 1965 folgenden, auf Grund des § 10 des Kirchengesetzes vom 1. April 1965 über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom Oberkirchenrat vorgelegten Stellenplan für Theologinnen beschlossen:

- a) Stellen in allgemein kirchlichen Aufgaben und in diakonischen Einrichtungen
1. in der Jugendarbeit der Landeskirche (beim Landesjugendpastor)
 2. in der Frauenhilfe der Landeskirche
 3. im Katechetischen Seminar
 4. in der Ausbildungsarbeit an Katecheten
 5. bei der Inneren Mission der Landeskirche (beim Diakonischen Werk der Landeskirche)
 6. in der Stadtmission in Rostock
 7. in der vordiakonischen Ausbildung
 8. im Stift Bethlehem in Ludwigslust
 9. im Elisabeth-Haus in Werle
 10. in der kirchlichen Pressearbeit
- b) Stellen für Pfarrvikarinnen in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen
1. St.-Johannes-Gemeinde in Rostock
 2. St.-Georgen-Gemeinde in Waren
 3. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
 4. Kirchengemeinde Hagenow
 5. Kirchengemeinde Schönberg
 6. Kirchengemeinde Malchow
 7. Kirchengemeinde Plau
 8. Kirchengemeinde Malchin
 9. Kirchengemeinde Schwerin — St. Paul
 10. Kirchengemeinde Schwerin — St. Nikolai

- c) Stellen für Pastorinnen zusätzlich zu vorhandenen Planstellen für Pastoren
1. Neubrandenburg
 2. Neustrelitz—Strelitz
 3. Sternberg
 4. Grevesmühlen
 5. Ludwigslust
 6. Boizenburg
 7. Penzlin
 8. Gadebusch
 9. Gnoien
 10. Rehna

Schwerin, den 28. Oktober 1965

Der Oberkirchenrat
Beste

- 51) G. Nr. /8/ V 47

Gesundheitliche Überwachung der in Gemeinschaftsküchen tätigen Personen

Zu der in der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Februar 1965 — Kirchliches Amtsblatt 1965, S. 16 — genannten 4. Durchführungbestimmung zum Lebensmittelgesetz ist eine Richtlinie Nr. 1 in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 6 vom 21. März 1965 erlassen worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund der Vierten Durchführungbestimmung vom 31. Dezember 1964 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht — (GBl. II. S. 129) wurde der Gesundheitsausweis (Vordruck Nr. 8801) neu überarbeitet. Bei der Führung von Gesundheitsausweisen ist einheitlich folgendermaßen zu verfahren:

1. Gesundheitsausweise sind wie bisher durch die zuständige Kreis-Hygiene-Inspektion bzw. Verkehrs-Hygiene-Inspektion beim Vordruck-Leitverlag Dresden, 801 Dresden 1, Friedrichstraße 52, zu beziehen. Hierbei ist die Bestell-Liste Nr. 88 zu verwenden.
2. Ab sofort sind nur die neuen Gesundheitsausweise (Vordruck Nr. 8801) zu verwenden. In Benutzung befindliche Ausweise können weiterhin verwendet werden, solange der für Eintragungen vorgesehene Raum dies zuläßt.
3. Das Ergebnis der ärztlichen Allgemeinuntersuchung ist durch den untersuchenden Arzt oder seinen Beauftragten in den Gesundheitsausweis einzutragen und vom Arzt abzuzeichnen.
4. Nachweise über Untersuchungen der Lungen (Volkröntgenreihenuntersuchungen und Röntgenübersichtsaufnahmen), die im Sinne des § 4 Abs. 2 der Vierten Durchführungbestimmung als Einstellungsuntersuchung anerkannt werden, sind von dem für die Einstellungsuntersuchung verantwortlichen Arzt oder seinem Beauftragten in den Gesundheitsausweis zu übertragen. Bei Schirmbildaufnahmen anläßlich der Volkröntgenreihenuntersuchungen haben Personen, die eine Tätigkeit in einem in der Anlage 2 der Vierten Durchführungbestimmung genannten Betrieb ausüben, neben dem SV-Ausweis ihren Gesundheitsausweis in der Schirmbildstelle zur Eintragung vorzulegen.
5. Die Abgabe von Stuhl zur bakteriologischen Untersuchung ist von der mit der Annahme des Untersuchungsmaterials beauftragten Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens im Gesundheitsausweis unter Angabe des Datums zu bestätigen.
6. Bei Einstellungsuntersuchungen sind sämtliche Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchung einzutragen.
7. Bei Wiederholungsuntersuchungen ist die Eintragung des bakteriologischen Untersuchungsergebnisses, abgesehen von den Festlegungen der Ziff. 8, nicht erforderlich. Sämtliche positiven Untersuchungsbefunde bei bakteriologischen Stuhluntersuchungen sind in den Gesundheitsausweis einzutragen.

8. Personen, die den Festlegungen des § 8, Absätze 1 und 2, der Vierten Durchführungsbestimmung unterliegen, erhalten in ihrem Gesundheitsausweis auf dem für „Besondere Vermerke“ vorgesehenen Platz den Hinweis:

Vierteljährliche bakteriologische Untersuchungspflicht!

Diese Überwachungsuntersuchungen sind auf dem für „Zusätzliche bakteriologische Untersuchungen“ vorgesehenen Platz einzutragen.

9. Diese Richtlinie tritt ab 1. März 1965 in Kraft.
Der Oberkirchenrat bittet um Beachtung.

Schwerin, den 24. August 1965

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage:
K r a c h t

52) G. Nr. /3/ Kirch Kogel, Geschenke

Geschenke

Pastor Dittmann, Kirchengemeinde Hamburg-Harvestehude, von 1925 bis 1928 Pastor in Kirch Kogel, hat der Kirche Kirch Kogel neue Paramente in grünem Wollstoff für Altar und Kanzel geschenkt.

Schwerin, den 11. August 1965

Der Oberkirchenrat

G a s s e

Dem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 15. Oktober 1965 lag der Werkbericht (56) Kunst und Kunsthandwerk im Raum der Kirche bei.

II. Personalien

Berufen wurde:

(In Abänderung)

Pastor Hans Olbrecht in Tarnow auf die Pfarre Waren/St. Georgen II nicht zum 15. November 1965, sondern zum 1. Januar 1966

/710/ Waren, St. Georgen, Pred.

Beauftragt wurden:

Vikar Wilfried Krause aus Crivitz mit der Verwaltung der Pfarre Schlagsdorf zum 15. Oktober 1965

/212/ Schlagsdorf, Pred.

Pfarrvikarin Irmgard Köhler in Penzlin mit der Verwaltung der Pastorinnenstelle in Penzlin zum 1. November 1965

/10/ Penzlin, Vikarinnenstelle

Vikarin Erika Heide in Waren mit der Dienstleistung in Burg Stargard zum 1. November 1965

/15/ Erika Heide, Pers.-Akten

Der theol. Assistent Dr. Eberhard Winkler in Rostock mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Rostock-Südstadt und mit Teilen der Kirchengemeinde Biestow zum 1. November 1965

/22/ Dr. Eberhard Winkler, Pers.-Akten

Abgeordnet wurden:

Der Predigerschulabsolvent Hans Schliemann in Plau als Vikar zur Verwaltung der Pfarre in Zittow zum 1. November 1965

/135/ Zittow, Pred.

Heimgerufen wurde:

Pastor Karl-Friedrich Hahn in Wittenburg am 24. Oktober 1965 im 54. Lebensjahr

/38/ Karl-Friedrich Hahn, Pers.-Akten

Die II. theologische Prüfung

haben in der Zeit vom 25. bis 27. Oktober 1965 bestanden:

die Vikare:

Harry Banek aus Wulkenzin
Peter Bendin aus Kühlungsborn
Joachim Bohn aus Strasen

Kandidat Martin Kuske aus Rostock (Assistent an der theol. Fakultät in Rostock)
Hanns Peter Schwardt aus Zurow

Michael Wossidlo aus Ankershagen
/25/ Harry Banek, Pers.-Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden zum 1. Oktober 1965:

B-Katechetin Traute Jonischeit aus Grevesmühlen in den Kirchengemeinden Schwerins

/16/ Traute Jonischeit, Pers.-Akten

zum 1. November 1965

B-Katechetin Hanna Schabow aus Parchim in der Kirchengemeinde Parchim/St. Georgen

/13/ Hanna Schabow, Pers.-Akten

zum 1. Februar 1966

B-Katechetin Gisela Pape aus Wittenberge in der Kirchengemeinde Brüel

/1/ Gisela Pape, Pers.-Akten

Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt (Nr. 1/1965)

Seite 1

Tarnow statt 15. 11. 1965 Hans Olbrecht, auftr.
1. 1. 1966 streichen,
z. Z. unbesetzt

Seite 2

Wittenburg I 24. 10. 1965 Karl-Friedrich Hahn
streichen,
z. Z. unbesetzt

Seite 3

Ankershagen 1. 11. 1965 bei Michael Wossidlo
Vikar streichen

Penzlin

zur Hilfeleistung streichen,
dafür Pastorinnenstelle

1. 11. 1965 Irmgard Köhler
Pfarrvikarin, auftr.

Waren/St. Georgenkirche II

statt 15. 11. 1965

1. 1. 1966 Hans Olbrecht

zur Hilfeleistung

1. 11. 1965 Erika Heide, Vikarin,
streichen,
z. Z. unbesetzt

Seite 4

Rostock/Südstadt

zur Dienstleistung

1. 11. 1965 Dr. Eberhard Winkler,
theol. Assistent,
auftragsw.

Seite 5

Kühlungsborn

Hilfspredigerstelle 1. 11. 1965

bei Peter Bendin

Vikar streichen

Toitenwinkel

8. 7. 1965

bei Uwe Schnell

Dr. theol. hinzufügen

Schlagsdorf

15. 10. 1965

z. Z. unbesetzt
streichen, dafür Wilfried Krause, Vikar,
auftragsw.

Crivitz

Hilfspredigerstelle

15. 10. 1965

Wilfried Krause, Vikar,
abgeordnet, streichen,
z. Z. unbesetzt

Seite 6

Zittow

1. 11. 1965

Hans Schliemann,
Vikar, abgeordnet

Burg Stargard

mit der Dienstleistung

beauftragt

1. 11. 1965

Erika Heide, Vikarin

1. 11. 1965 bei Harry Banek
Vikar streichen1. 11. 1965 bei Joachim Bohn
Vikar streichen1. 11. 1965 bei Hanns-Peter
Schwardt
Vikar streichen

III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Das Verhalten von Gemeinde und Pastor im Gottesdienst

Die Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands hat „Richtlinien für das Verhalten von Gemeinde und Pfarrer im Gottesdienst“ herausgegeben, um eine Gemeinsamkeit im liturgischen Handeln anzustreben.

Die Ausführungen dieser Richtlinien in Ziffer VIII „Zum heiligen Abendmahl“ lauten:

(1) Während eines Gemeindeliedes (Chorgesanges, Orgelspieles) stellt der Pfarrer die Vasa sacra für die Feier des heiligen Abendmahles bereit¹⁾: die Patene mit den Hostien links vom Pfarrer auf die Brotseite, den Kelch mit dem Wein rechts auf die Kelchseite, beide Male so nahe an das Agendenpult, daß der Pfarrer Patene und Kelch greifen kann, ohne seitwärts zu gehen.²⁾

Während im römisch-katholischen Gottesdienst beim heiligen Abendmahl die Agende seitwärts, die Abendmahlelemente aber in der Mitte und damit für die Gemeinde verborgen stehen, übt die evangelisch-lutherische Kirche den Brauch, daß die Elemente seitwärts stehen und so stets im Blickfeld der Gemeinde bleiben.

(2) Nach Abschluß des Gesanges (Ziffer 1) wendet sich der Pfarrer zur Gemeinde und singt im Wechsel mit ihr die Präfationsversikel. Das Präfationsgebet und die nachfolgenden Stücke werden mit Wendung zum Altar gesungen. Das Sanctus singt der Liturg gemeinsam mit der Gemeinde. Es folgen die Einsetzungsworte, zu denen die Gemeinde kniet oder sich erhebt (wenn sie nicht schon vorher steht); bei den Worten „das ist mein Leib“ und „in meinem Blut“ macht der Pfarrer über Patene und Kelch ein (stehendes) Kreuzeszeichen.³⁾

(3) Alles, was an Brot und Wein auf dem Altar steht, ist für das heilige Abendmahl bestimmt, auch wenn es sich nicht auf der Patene bzw. in dem Kelch befindet, an denen während der Rezitation der Einsetzungsworte gemäß Ziffer 2 gehandelt wird.⁴⁾

(4) Wo die Elevation üblich ist, hebt der Pfarrer nach der Kreuzesbezeichnung bei den Worten „der für euch gegeben wird...“ die Patene links seitlich bis etwa in Augenhöhe empor. Das gleiche geschieht rechts seitlich mit dem Kelch bei den Worten „das für euch vergossen

wird...“. Die Elevation kann auch so ausgeführt werden, daß der Pfarrer — dem Altar zugewandt — die Patene (den Kelch) mit beiden Händen greift und über sein Haupt emporhebt.

(5) Wirkt bei der Austeilung ein assistierender Pfarrer oder ein beauftragtes Gemeindeglied (Altardiakon) mit, so teilt der Liturg in der Regel das Brot aus und läßt als der verantwortliche Gemeindepfarrer den Kommunikanten damit zugleich zum Tisch des Herrn zu.

Der Assistierende tritt vor der Präfation rechts an die unterste Altarstufe. Zur Austeilung tritt er an den Altar. Es ist unpassend, wenn die Austeilenden am Altar ihren Händedruck tauschen. Der Assistierende kann mit der ersten Gruppe als erster kommunizieren, der Liturg mit der zweiten oder der letzten Gruppe.

(6) Die Kommunikanten treten während des Gesanges Nr. 136 „Christe, du Lamm Gottes“ (oder, wo üblich, nach diesem) in der Regel in Gruppen zum Altar.

Bei der sogenannten Umgangskommunion (mit Austeilung auf zwei Altarseiten) treten etwa 3 bis 5 Kommunikanten an die Brotseite des Altars⁵⁾ und gehen nach dem Empfang der heiligen Speise um den Altar herum auf die Weinseite zum Empfang des Kelches. Bei der andern Art der Kommunion vor dem Altar tritt die Gruppe (etwa 6 bis 12 Kommunikanten) dicht vor die Altarstufen und empfängt dann am gleichen Ort Brot und Wein unmittelbar nacheinander.⁶⁾

Die jeweils nächste Gruppe sollte erst während der Austeilung des Kelches an die vorhergehende Gruppe herantreten. Das Mitfeiern und der Gesang der Lieder während der Austeilung leiden, wenn die nächsten Gruppen zu früh aufstehen und sich auf den Weg zum Altar drängen.

Der Kelch wieder in die rechte Hand über und wird am Schluß der Weinworte auf den Altar zurückgestellt. Wenn bei großen Abendmahlsfeiern mehrere Patenen und Kelche gefüllt auf dem Altar stehen, wird man auf die Anbetung einer Patene (eines Kelches) verzichten und die Signatio crucis bei den Einsetzungsworten so gestalten, daß sie nicht einer einzelnen Patene (einem einzelnen Kelch), sondern deutlich allen auf dem Altar vorhandenen Elementen gilt.

¹⁾ Der Pfarrer tritt an die Kelchseite des Altars, nimmt das Velum, welches die Abendmahlsgeräte verhüllt, mit beiden Händen von hinten nach vorn ab, faltet es und legt es hinter die Vasa sacra. Dann nimmt er Pyxis (Hostiendose) und Patene (Brotteller), bringt sie auf die linke Seite des Altars, öffnet die Pyxis und ordnet auf der Patene die Hostien so an, daß sie leicht zu greifen sind. Die Pyxis bleibt geöffnet. Die Patene wird links neben die Agende gestellt. Dann geht der Pfarrer wieder nach rechts und füllt den Kelch (die Kelche) aus der Weinkanne. Der (ein) Kelch wird rechts neben die Agende gestellt. Nunmehr kehrt der Pfarrer in die Mitte des Altars zurück.

²⁾ Wenn Patene und Kelch weit nach links und rechts gestellt werden, muß der Pfarrer bei der Rezitation der Brotworte nach links und der Kelchworte nach rechts gehen, was den Pfarrer zwingt, die Einsetzungsworte (oder Teile daraus) auswendig zu singen.

³⁾ Während der Rezitation der Einsetzungsworte kann der Pfarrer bei den Worten „nahm er das Brot“ („nahm er auch den Kelch“) die Patene (den Kelch) in die linke (rechte) Hand nehmen und etwas erheben.

Bei den Worten „das ist mein Leib“ wendet sich der Pfarrer nach links der Patene zu und schlägt für die Gemeinde sichtbar mit der rechten Hand ein (stehendes) Kreuz über der Patene. Am Schluß der Brotworte stellt er die Patene wieder auf den Altar zurück.

Bei den Worten „in meinem Blut“ wendet er sich nach rechts dem Kelch zu, wechselt den Kelch von der rechten in die linke Hand und schlägt für die Gemeinde sichtbar ein (stehendes) Kreuz über dem Kelch. Dann wechselt

⁴⁾ Man Sorge dafür, daß die Abendmahlelemente stets in ausreichender Menge vorhanden sind. Muß gleichwohl einmal aus unvorhergesehenen Gründen Brot und Wein neu auf den Altar gebracht werden, so werden in manchen Kirchen die Einsetzungsworte über den neuen Elementen nochmals gesprochen, vor allem um solcher Abendmahlsgäste willen, die sonst durch den Zweifel, ob sie in den Genuß des vollgültigen Sakraments kommen, um den Segen der Feier gebracht werden könnten. Die mit der „Nachkonsekration“ verbundenen theologischen Fragen können im Rahmen dieser Richtlinien nicht behandelt werden (vgl. dazu P. Brunner in: *Leiturgia*, Bd I, S. 241, und Wolfgang Schanze in: *Luthertum*, Heft 25, Berlin 1960, insbesondere Seite 39 ff.).

⁵⁾ und zwar so dicht heran, daß sie das Brot empfangen können, ohne daß sie oder der Pfarrer sich vorbeugen müssen.

⁶⁾ Nach der Entlassung kann die Gruppe, nachdem sich die Kommunikanten nach links gewendet haben, den Umgang um den Altar (über die Brotseite zur Weinseite) machen oder nach links und rechts den Altar verlassen, so daß die nächste Gruppe nicht durchbrochen wird.

Bei größerer Zahl der Kommunikanten kann die Gruppe in zwei Hälften nebeneinander geteilt werden, deren jede Brot und Wein je von einem Pfarrer bzw. einem Altardiakon empfängt; es teilen also vier Amtsträger aus, und zwar nebeneinander von außen nach innen oder auch von der Mitte nach außen.

Bei sehr großer Zahl der Kommunikanten und bei geeigneten räumlichen Verhältnissen kann das heilige Abendmahl außer am Altar (gleichzeitig auch an mehreren anderen Sakramentstischen, etwa an den Stufen des Chorraums oder in Seitenschiffen, ausgeteilt werden. Die Abendmahlsgesetze werden nach der Konsekration vom Altar zu den einzelnen Sakramentstischen getragen. An jedem Tisch wird das heilige Abendmahl durch zwei Pfarrer oder einen Pfarrer und einen Altardiakon ausgeteilt.

(7) Die Sitte, daß die Kommunikanten zum Empfang des Abendmahls knien, hat zur Voraussetzung, daß geeignete Kniebänke (Kniekissen, Kniestützen) vorhanden sind.⁷⁾ Einheitlichkeit innerhalb einer Gruppe sollte nicht erzwungen werden: Auswärtige Gäste müssen sich nicht an den örtlichen Brauch anschließen. Über das Knien siehe oben Seite 31, Abschnitt IV, 18 und 19.

(8) Bei der Austeilung des Brotes faßt man mit Daumen und Zeigefinger der rechten Hand die Hostie am äußersten Rand und führt sie zum Mund des Kommunikanten. Man vermeide die Berührung der Lippen. Bei der Austeilung des Kelches muß der Pfarrer dessen Flüssigkeitsspiegel im Auge haben, sonst kommt es vor, daß er den Kelch zu steil hält und der Kommunikant nicht trinken kann, oder daß er ihn zu schräg hält und der Wein verschüttet wird. Die rechte Hand umfaßt von oben her den Knauf, die linke stützt, soweit nötig, die Kupa (den mit Wein gefüllten Teil des Kelches) von unten her.

Wenn die Kommunikanten zum Abendmahls Empfang stehen, können sie auch die Hostie in die Hand empfangen und den Kelch mitführen.

(9) Die Spendeformel wird bei jedem einzelnen Kommunikanten bzw. bei jeder Gruppe gesprochen.⁸⁾

(10) Der Küster (Kirchenvorsteher, Helfer) möge leise und zurückhaltend zur äußeren Ordnung vor und hinter dem Altar helfen.⁹⁾

Bei der Umgangskommunion (siehe Ziffer 6) achte er darauf, daß hinter dem Altar keine Stauungen eintreten.¹⁰⁾

(11) Nach der Austeilung stellt der Pfarrer die Vasa sacra wieder, wie vor Beginn der Feier, zusammen.¹¹⁾

Der assistierende Pfarrer (Altardiakon) spricht ein stilles Gebet und verläßt den Altar, um an seinem Platz oder an den Altarstufen zum Altar gewandt stehend die Schlußliturgie mitzufeiern.¹²⁾

Der Liturg geht zur Mitte des Altars und wendet sich zum Gruß und Versikel zur Gemeinde.

(12) Für die am Schluß der Austeilung übrigbleibenden Elemente gilt in der evangelisch-lutherischen Kirche, daß die Realpräsenz Christi nur in actu vorhanden ist (extra usum non sacramentum). Es muß jedoch verhindert werden, daß insbesondere der Inhalt des Kelches unehrerbietig weggeschüttet oder abergläubisch benutzt wird. Aus diesem Grunde und um die mit den Relicta des heiligen Abendmahls verbundenen quastiones scandalosas et periculosas zu meiden, empfiehlt Luther, die konsekrierten, aber nicht distribuierten Elemente zu verzehren oder sie sofort zu Kranken zu bringen. (WA Br. 10, Nr. 3888).

Ein Weinrest in der Abendmahlskanne sollte in eine Flasche zurückgegossen und bald verbraucht werden. Er kann auch Kranken zugute kommen. Weinreste im Kelch werden von den an der Spendung Beteiligten ausgetrunken oder in geziemender Weise ausgegossen (z. B. in einen vorhandenen steinernen Ausguss an oder in der Kirchenwand, eine sogenannte Piscine, oder auf gewachsenes Erdreich).

⁷⁾ Wo zur Abendmahlsfeier Kniekissen auf eine Altarstufe gelegt werden, achte man darauf, daß in der Mitte der Stufe für den Pfarrer ein Durchgang zum Altar verbleibt. Die Lücke kann (vor der Präfation) vom Küster durch ein Kniekissen gefüllt werden, das nach Abschluß der Austeilung wieder weggenommen werden muß. Wo man in zwei Gruppen austeielt (siehe Ziffer 6), möge die Lücke unausgefüllt bleiben, um Anfang bzw. Ende jeder Gruppe für den (die) Austeilenden deutlich werden zu lassen.

Der Kelch wird bei der Spendung von Kommunikant zu Kommunikant ein wenig gedreht. Nach jeder Gruppe wird sein Rand mit einem sauberen weißen Leinentuch (Purificatorium), gegebenenfalls durch einen Helfer, mit reinem Alkohol abgerieben. Unreinigkeiten und Fremdkörper werden mit einem Sieblöffel entfernt. Aus der Weinkanne wird entsprechend nachgegossen. Die Austeilung geschieht (vom Pfarrer aus gesehen) in der Regel von links nach rechts.

⁸⁾ Sie kann nicht durch Bibelworte oder Liedstrophen ersetzt werden. Der Spendeformel Bibelsprüche oder dergleichen hinzuzufügen, ist keine gute Übung. Im Augenblick der Spendung besteht kein Anlaß, durch ein spezielles Bibelwort die Gabe des Sakraments zu überhöhen oder zu ergänzen. Es bedeutet auch für den

Pfarrer eine Belastung, immer wieder nach einem passenden Bibelwort zu sinnen. Bugenhagen sagt dazu, die Kommunikanten sollen das Sakrament empfangen „mit den Worten und Befehlen Christi in ihren Ohren. Das kann man nachmals nicht besser machen.“ (KO Schleswig-Holstein 1542, siehe Rietschel-Graff, S. 379).⁹⁾ Man achte darauf, daß der Raum hinter dem Altar ansehnlich ist.

¹⁰⁾ Auch um der Kommunikanten willen sollte die Spendung der beiden Elemente nicht durch eine größere Zeitspanne voneinander getrennt sein, zumal der Aufenthalt hinter dem Altar leicht ablenken und die Andacht stören kann. Teilen zwei Pfarrer aus, so halte der Pfarrer auf der Brotseite in angemessenen Abständen mit der Austeilung inne, da die Reichung des Kelches mehr Zeit in Anspruch nimmt als die des Brotes.

¹¹⁾ Die auf der Patene übriggebliebenen Hostien werden sorgfältig in die Pyxis zurückgelegt, diese geschlossen und Pyxis und Patene wieder so aufgestellt, wie sie zu Beginn der Abendmahlsfeier standen. Die Reinigungstücher werden hinter die Weinkanne gelegt, das dort liegende Velum wird nach vorn geholt, mit beiden Händen gefaßt und von vorn nach hinten über die Geräte gebreitet.

¹²⁾ Er geht also nicht etwa in die Sakristei!

3

Pfarramt
Schlagsdorf

~~02010~~

~~vi 32215~~

~~50/Sch~~

~~Kath. Pfarramt~~

~~Rehna~~